AV Neuenburg e. V. Stand:11/2022

Zusätzliche Bestimmungen für das Angeln in unseren Gewässern

Rhein:

Am Rhein darf täglich mit 2 Handangeln gefischt werden, wobei max. eine Angel auf Hecht bzw. Zander ausgelegt werden darf. Forellen haben eine Fangbegrenzung von 1 Exemplar pro Tag und ein Mindestmass von 50 cm.
Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern die grösser als 6 cm sind verboten
Das Schonmass für Hechte beträgt 65 cm. Fangbegrenzung 1 Exemplar pro Woche.
Für den Wels gibt es kein Schonmass. Fangbegrenzung 1 Exemplar pro Woche,
bei der Barbe 50 cm und 1 Exemplare pro Tag.
Beim Zander wie bisher auf 65 cm und 1 Exemplare pro Woche.
Die Nase ist ganzjährig geschützt. Des Weiteren gelten die Schonzeiten und Mindestmasse der LFischVO § 1 - Schonzeiten und Mindestmaße
Nachtangeln für Vereinsmitglieder ist grundsätzlich erlaubt (Stand 03/2022)
Das Legen von Nachtschnüren ist verboten.
Für markierte Fische besteht eine Meldepflicht.
Bei Verwendung von Kunstkörper sind max. 2 Drillinge erlaubt.

Wuhrloch:

Am Wuhrloch darf am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag mit 2 Handangeln gefischt werden. Der Fang von Edelfische ist auf 3 Stück pro Tag begrenzt (max. einer pro Gattung, nicht mehr wie drei total). Die Schonmasse und Schonzeiten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischeines einzuhalten. Angelzeiten sind 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern verboten. Für den Hecht gelten bis auf weiteres die gleichen Bestimmungen wie am Rhein.

KK-Weiher:

An diesem Gewässer darf nur Mittwoch, Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage mit 2 Handangeln gefischt werden. **Nachtangeln für Vereinsmitglieder ist grundsätzlich erlaubt (Stand 03/2022)**
Die Mitnahme von Edelfischen ist auf 3 Stück pro Tag begrenzt.
Hecht, Karpfen und Zander sind auf 1 Stück pro Woche begrenzt. **Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern die grösser als 6 cm sind verboten. Bei Gemeinschaftsfischen sind Kunstköder verboten**.
Schonzeiten und Mindestmasse für Edelfische:

Aal	-	50 cm
Hecht	15.02. – 15.05.	60 cm
Karpfen	-	50cm
Schleie	15.05. – 30.06.	40 cm
Zander	01.04. – 01.06.	50 cm

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.
Wir weissen nochmals darauf hin, dass das Verwenden von Grundeln aller Art aus dem Rhein als Köderfisch strengstens verboten ist.

Allgemeines:

Das Angeln im Eis ist in geschlossenen Gewässern verboten. Abweichungen für KK-Weiher und Wuhrloch, die durch Fischbesatz bedingt sind, werden im Rundschreiben, in der Whatsapp-Gruppe oder durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Jedes Mitglied des AV-Neuenburg ist verpflichtet den Fischereischein, die Angelerlaubnis, **die zusätzlichen Fangbestimmungen** und die Fischfangliste mitzuführen.
Alle Fische müssen mit einem Unterfangkescher gelandet werden. Der lebende Köderfisch ist und bleibt nach wie vor grundsätzlich verboten.
Das Angel vom Boot aus (auch Bellyboat) ist nicht gestattet.
Der Angelplatz ist sauber und frei von Müll und Fischeingeweiden zu verlassen. Die Fischwaid ist strikt einzuhalten. Eingeweide müssen mitgenommen oder vergraben werden.
Bei Missachtung dieser Bestimmung wird die Angelerlaubnis sofort einbezogen.
Zusätzlich gelten die Verordnungen der LFischVO Baden-Württemberg
http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true

Die Vorstandschaft